

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 374/13 B

L 15 AS 73/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 K 267/08 (VG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. August 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob zwei Einkommensteuererstattungen als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu berücksichtigen sind. Der seit Mai 2006 Leistungen der Grundsicherung beziehenden Klägerin flossen am 30.8.2006 und 13.11.2006 nach eigenen Angaben Steuererstattungen in Höhe von 1801,86 und 3362,45 Euro zu. Der Beklagte bewilligte alsdann zum Teil Alg II unter Berücksichtigung der Steuererstattungen als einmalige Einnahmen innerhalb eines jeweiligen Verteilzeitraums unter Abzug von Absetzbeträgen, hob später die Leistungsbewilligung teilweise auf, änderte die zu gewährenden Beträge unter Berücksichtigung der Einnahme nochmals ab und verlangte eine teilweise Erstattung der ausgezahlten Leistungen. Die mit der Begründung, die Steuererstattungen seien Vermögen und nicht Einkommen erhobene Klage hat das VG Bremen durch Urteil vom 1.12.2010 abgewiesen. Auch im Berufungsverfahren ist die Klägerin erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass der Klägerin Einkommen in Gestalt der Einkommensteuererstattung zugeflossen sei, das zur Minderung ihres Anspruchs auf Alg II geführt habe. Es handele sich nach der ständigen Rechtsprechung des BSG bei der Einkommensteuererstattung nicht um Vermögen sondern Einkommen, das dementsprechend über einen Verteilzeitraum bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen sei. Insoweit seien der angefochtene Bescheid zutreffend und die Rücknahme der Leistungsbewilligung sowie die Erstattungsforderung rechtmäßig. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 14.8.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde zum BSG hiergegen rügt die Klägerin Rechtsfehler des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Einen solchen Zulassungsgrund legt die Klägerin nicht dar.



- 5 Die Klägerin rügt ausschließlich und ausdrücklich Rechtsfehler des LSG. Dazu legt sie ausführlich ihre eigene Rechtsauffassung dar und subsumiert den konkreten Sachverhalt unter die von ihr für zutreffend befundene Rechtslage. Damit legt sie jedoch keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG dar.
- 6 Selbst wenn man annehmen wollte, dass sie mit ihrem Vorbringen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend mache, mangelt es an hinreichenden Darlegungen insoweit. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 7 Die Klägerin hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man annehmen wollte, sie sei der Auffassung, dass die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung der Einkommensteuererstattung als Einkommen und nicht Vermögen bei der Berechnung des Alg II unzutreffend sei und sie insoweit neue, bisher nicht beachtete Argumente aufzeigen könne, hätte es zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - hier der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage - wenigstens einer Auseinandersetzung mit der vom BSG in ständiger Rechtsprechung angewandten Zuflusstheorie bedurft. Danach ist vom 14. Senat des BSG zusammengefasst (*zuletzt BSG Urteil vom 14.2.2013 - B 14 AS 51/12 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 59 RdNr 13, 14, s auch BSG Urteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 13/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 22; BSG Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 45/09 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 36*) von Folgendem auszugehen: Als Einkommen zu berücksichtigen ist grundsätzlich alles, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, Vermögen ist alles, was er vor der Antragstellung bereits hatte. Dies folgt aus § 11 Abs 1 S 1 SGB II, der im Wesentlichen wortgleich mit dem bis zum 31.12.2004 geltenden § 76 BSHG übereinstimmt, sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG, den Gesetzesmaterialien (*BT-Drucks 15/1516 S 53 zu § 11*) und dem Sinn und Zweck der Leistungen nach dem SGB II als bedarfsabhängige Fürsorgeleistungen. Entsprechend der vom BVerwG zuletzt vertretenen modifizierten Zuflusstheorie ist auf den tatsächlichen Zufluss der Einnahmen abzustellen, soweit nicht rechtlich ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt wird (normativer Zufluss). Auf die Identität der Zweckbestimmung oder des



Zeitraums der Leistung und des Bedarfs kommt es nicht an (*vgl nur BVerwG vom 18.2.1999 - 5 C 35/97, BVerwGE 108, 296 ff*). Da die Leistungen nach dem BSHG keinen Antrag voraussetzten (§ 5 BSHG), während die nach dem SGB II antragsabhängig sind (§ 37 SGB II), beginnt die "Bedarfszeit" - so der Begriff des BVerwG - im Rahmen des SGB II erst mit der Antragstellung, sodass diese auch der maßgebliche Zeitpunkt für die Unterscheidung von Einkommen und Vermögen ist. Dem hat sich der erkennende Senat in mehreren Entscheidungen vom 30.9.2008 (*B 4 AS 19/07 R - BSGE 101, 281 = SozR 4-4200 § 11 Nr 14; B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15; B 4 AS 57/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 16*) und vom 16.12.2008 (*B 4 AS 70/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 19*) angeschlossen.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

